

GUV-SI 8034 (bisher GUV 57.1.23)

GUV-Informationen

Sicher durch das Betriebspraktikum

Information für Lehrkräfte
an allgemein bildenden Schulen



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

© 1998

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Ausgabe Mai 2004
3., überarbeitete Auflage

Gestaltung: Arthur Wehner (BDG)

Bestell-Nr. GUV-SI 8034, zu beziehen vom zuständigen
Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-SI 8034 (bisher GUV 57.1.23)
GUV-Informationen

Sicher durch das Betriebspraktikum

Information für Lehrkräfte
an allgemein bildenden Schulen



Gesetzliche
Unfallversicherung

Inhalt

Einführung	5
Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum	6
Betriebliche Wirklichkeit	8
Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betriebspraktikum (Unterrichtsbeispiele)	9
Arbeitsblatt 1: Test in Sachen Sicherheit	13
Arbeitsblatt 2: Testauswertung in Sachen Sicherheit	15
Arbeitsblatt 3: Sicher durch das Betriebspraktikum (Muster)	17
Arbeitsblatt 4: Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz	18
Arbeitsblatt 5: Arbeits- und Gesundheitsschutz	20
Arbeitsblatt 6: Was hättest Du gemacht?	21
Arbeitsblatt 7: Brunos Bilderbogen	23
Arbeitsblatt 8: Betriebspraktikum und Versicherungsschutz	24
Anhang 1: Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz	25
Anhang 2: Auszug aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten	28
Anhang 3: Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift	30
Anhang 4: Länderspezifische amtliche Bekanntmachungen	34
Literaturverzeichnis	35

Einführung

„Ich bin als Lehrer weder Betriebspraktiker noch Sicherheitsexperte. Wie soll ich mich auf ein so komplexes Gebiet wie Arbeits- und Gesundheitsschutz sachgerecht vorbereiten, zumal meine Schülerinnen und Schüler in Betrieben völlig unterschiedlicher Art sein werden?“

Diese Aussage dürfte ein Problem widerspiegeln, das sich für viele Lehrkräfte stellt, die Schülerinnen und Schüler auf das Betriebspraktikum vorbereiten.

Auf der einen Seite verpflichten Erlasse in nahezu allen Bundesländern dazu, im Rahmen der Vorbereitung Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu thematisieren. Auf der anderen Seite ist das dazu erforderliche Fachwissen häufig weder in der Ausbildung noch im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen vermittelt worden. Dem eigenen Bemühen stellt sich als Schwierigkeit entgegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum in Betrieben sehr verschiedener Art ableisten. Was aber gilt im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz allgemein, was ist branchen- oder gar betriebsspezifisch? Lässt die Vielgestaltigkeit der konkreten Regelungen und Maßnahmen überhaupt mehr als nur allgemeine Aussagen zu?

Die vorliegende Broschüre will hier helfen, Lehrkräften sowohl sachbezogene als auch methodische Hilfen für eine Aufarbeitung von Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Rahmen der Vorbereitung des Betriebspraktikums zu geben.

Die Broschüre hat den Charakter einer Handreichung. Ihr Kernstück sind Unterrichtsskizzen, die auf mindestens zwei Unterrichtsstunden ausgelegt sind.

Die für eine Nutzung im Unterricht vorgesehenen Materialien sind als Arbeitsblätter Teil dieser Broschüre. Die Materialien sind so ausgewählt und konstruiert, dass sie sowohl Sachwissen vermitteln als auch im Hinblick auf den Unterrichtsverlauf eine steuernde Funktion übernehmen können. Zwar wären einige Sachkenntnisse zum hier thematisierten Fragenkreis sinnvoll und nützlich, sie sind aber nicht Voraussetzung für einen intentionsgemäßen Einsatz der Unterrichtshilfe. Um Doppelungen innerhalb der Broschüre zu vermeiden, sind wesentliche Sachinformationen, die in den Schülerunterlagen enthalten sind, nicht noch einmal gesondert dargestellt. Die Schülerunterlagen – ergänzt durch die Lösungshinweise – dienen also auch der Lehrerinformation.

Ein wesentliches Ziel bei der Erarbeitung der Unterrichtsskizzen war es, mit Hilfe möglichst praxisnaher Beispiele die Schülerinnen und Schüler mit Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bekannt zu machen, damit das Betriebspraktikum ein Erfolg wird. Obwohl es die Schülerinnen und Schüler betrifft, sind Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfahrungsgemäß kein Thema, das von sich aus eine stark motivierende Kraft entfaltet. Es ist pädagogische Arbeit erforderlich, um die Notwendigkeit eines sicherheitsbewussten Verhaltens deutlich zu machen und zu einem entsprechenden Verhalten zu motivieren.

Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum

Die Schülerinnen und Schüler sind auch während der Betriebspraktika durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung geschützt. Sie sind bei dem für die Schule zuständigen Versicherungsträger versichert und nicht bei der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft.

Ob auch ein freiwilliges Ferienpraktikum oder eine so genannte „Schnupperlehre“ unter diese Regelung fällt, hängt davon ab, inwieweit es sich um eine von der Schule initiierte oder organisatorisch betreute Schulveranstaltung handelt. Ist dies nicht der Fall, sind Unfälle während des Praktikums der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

Das hat z.B. Konsequenzen für alle Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit Unfällen während des Betriebspraktikums. Ansprechpartner für die allgemein bildenden Schulen ist der jeweils zuständige Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Landesunfallkasse – LUK, Unfallkassen – UK, Gemeindeunfallversicherungsverbände – GUVV).

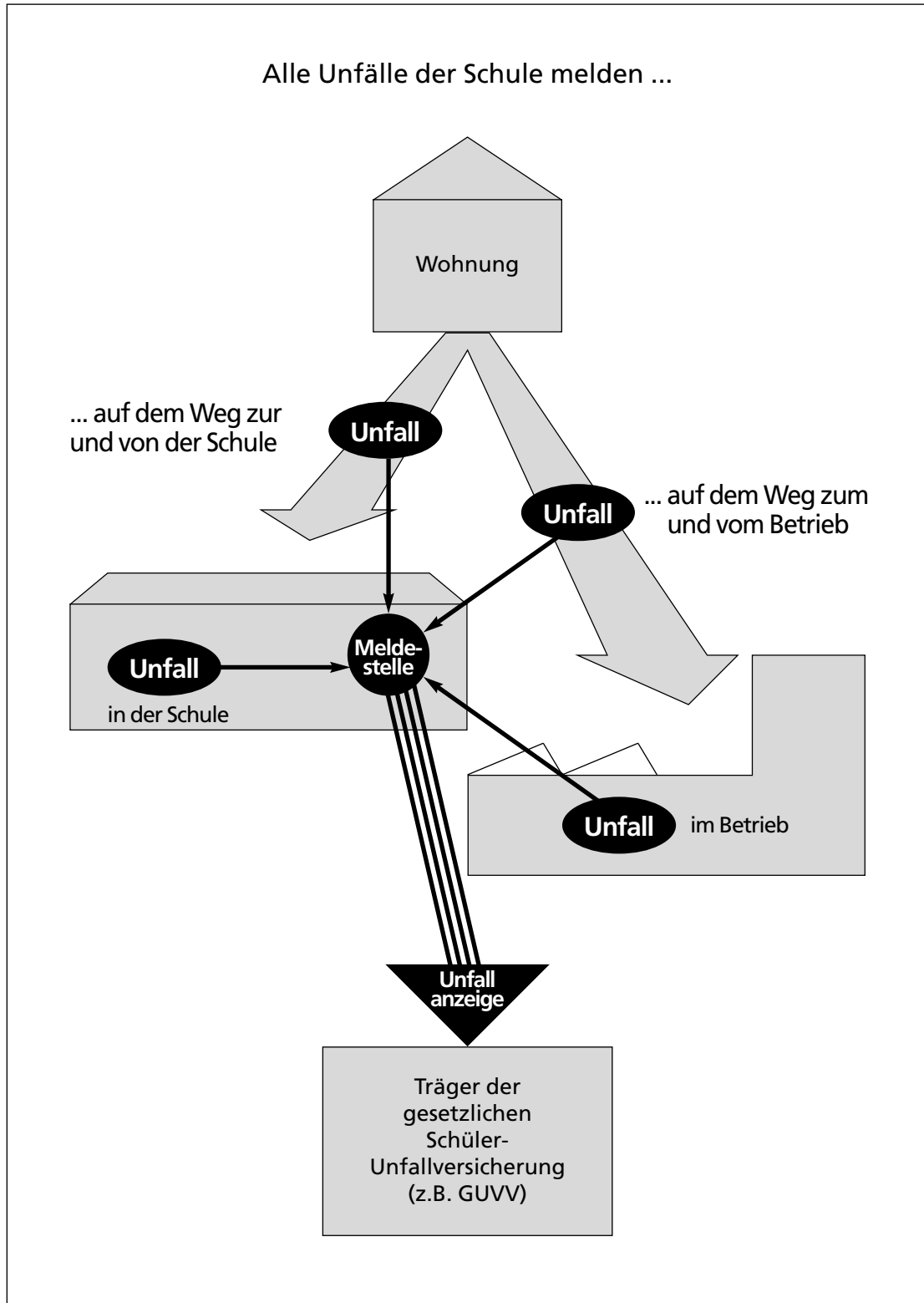
Für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus den versicherungsrechtlichen Regelungen, dass sie

- unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen;
- über jeden Unfall – sei es auf dem Wege zur oder von der Praktikumsstelle oder im Praktikumsbetrieb – unverzüglich die Schule informieren müssen;
- die gleichen Regeln zu beachten haben wie beim Schulbesuch, also etwa, dass sie den direkten Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte wählen, und dass sie sich nicht während der Arbeitszeit unerlaubt vom Betriebsgelände entfernen.

Für die Unfallverhütung in den Betrieben selbst gelten allerdings die spezifischen Regelwerke für eben diesen Betrieb, also die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ ebenso wie branchen- oder betriebsspezifische Unfallverhütungsvorschriften. Zu Beginn ihres Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler daher durch den Betrieb über die für „ihren“ Betrieb geltenden Vorschriften und Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes informiert. Als Praktikanten unterliegen auch sie diesen Unfallverhütungsvorschriften.

Für Sachschäden gelten unterschiedliche Regelungen. Informieren Sie sich darüber bitte in den einzelnen Erlassen (siehe Seite 34).

Die Unfallmeldung



Betriebliche Wirklichkeit

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit liegen oft Welten. Das gilt auch für den Bereich „Arbeits- und Gesundheitsschutz“. Schülerinnen und Schüler können dadurch während des Praktikums in für sie zumindest psychisch schwierige Situationen kommen. So ist denkbar, dass z.B. am Arbeitsplatz ein Schild vorschreibt, Gehörschutz zu benutzen. Im Unterricht (Vorbereitung auf das Schülerbetriebspraktikum) ist die Sinnhaftigkeit solcher Gebote besprochen und der Gebotscharakter des Schildes deutlich herausgestellt worden. Am Arbeitsplatz aber kümmert sich niemand um Schild und Gebot. Wie sollen die Schülerinnen und Schüler sich verhalten? Sollen sie sich dem Verhalten der Kollegen am Arbeitsplatz anschließen und den Gehörschutz nicht benutzen, um durch gleichgerichtetes Handeln

Gemeinsamkeit zu signalisieren? Oder können sie den Gehörschutz benutzen und sicherheitskonformes Verhalten üben, ohne Ansehen- einbuße befürchten zu müssen, weil sie Gäste bzw. Außenstehende sind? Die Schülerinnen und Schüler sollten auf mögliche Konflikte dieser Art hingewiesen werden und Anregungen für entsprechendes Verhalten bekommen. Soziale Anerkennung ist nicht über Risikoverhalten zu erreichen.



Schülerinnen und Schüler als Praktikanten unterliegen den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sie sind zwar ausdrücklich vom Beschäftigungsverbot für Jugendliche unter 15 Jahre ausgenommen, nicht aber von den übrigen Regelungen. So gelten für sie beispielsweise die gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten. Wenn ein Betrieb Praktikanten bestimmte Arbeiten nicht ausführen lässt, weil sie gefährlich sind, so ist das kein Zeichen von Misstrauen den Praktikanten gegenüber, sondern lediglich eine Folge gesetzlicher Vorschriften. Die wohl größte gesundheitliche Gefahr für Jugendliche im Arbeitsleben ist die Selbstüberschätzung. Zu hohe körperliche Belastungen schaden oft nachhaltig. Sie werden aber widerspruchslos akzeptiert, weil viele Jugendliche meinen: „Das schaffe ich schon. Ich werde doch nicht kneifen und schlappmachen.“

Das Betriebspraktikum bietet hier gute Möglichkeiten zu lernen, die eigenen Kräfte richtig einzuschätzen, sich weder selbst zu überfordern noch sich von Dritten überfordern zu lassen, sich auch nicht durch Appelle dazu verleiten zu lassen, sein Erwachsensein unter Beweis zu stellen.

Eine Frage wird im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum immer wieder gestellt: „Wer stellt die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung?“ Helme, Schutzhandschuhe oder Schutzbrillen werden in der Regel von den Betrieben zur Verfügung gestellt; Probleme gibt es jedoch bei Schutzschuhen. Sie müssen passen und werden aus hygienischen und finanziellen Gründen nur ungern für wenige Tage beschafft oder ausgeliehen. Wenn keine Schutzschuhe vorhanden sind, dürfen entsprechend gefährliche Arbeiten im Betriebspraktikum nicht ausgeführt werden.

Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betriebspraktikum

Ein Unterrichtsbeispiel:

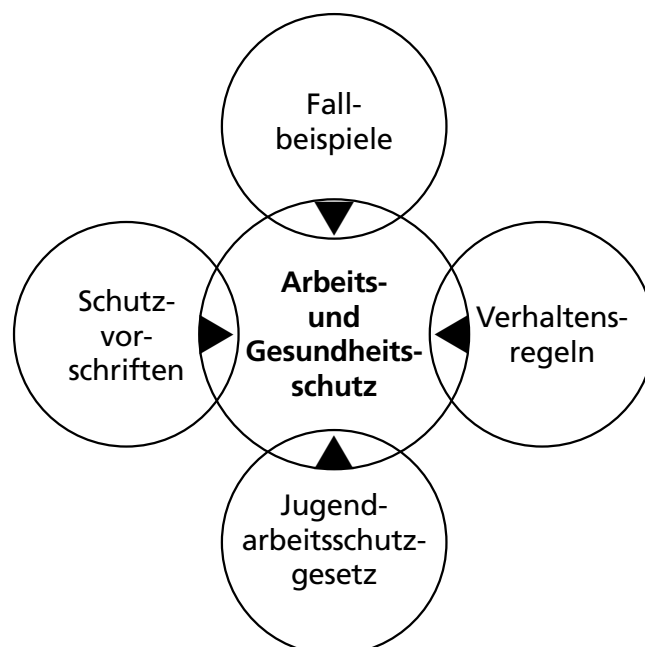
Der hier vorgestellte Unterrichtsvorschlag geht davon aus, dass sich die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bislang noch nicht mit Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Betrieben beschäftigt haben. Er setzt also kein Vorwissen voraus. Die Erlasse und Bekanntmachungen zur Vorbereitung auf das Schülerbetriebspraktikum werden berücksichtigt. Das Unterrichtsbeispiel thematisiert Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und bezieht relevante Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein.

Der Unterrichtsablauf ist auf zwei bis drei Unterrichtsstunden ausgelegt. Der blockartige Aufbau macht es leicht möglich, einzelne Blöcke wie Bausteine auszuwechseln und anders zu arrangieren oder zu ersetzen.

Der unterrichtsbezogene Teil der Broschüre kann auch nur als Materialsammlung genutzt und ein völlig anderer Aufbau gewählt werden. Die Absicht bei der Konzeption der Broschüre war allerdings, mehr anzubieten als eine reine Materialsammlung. Lehrkräften, die sach- und fachfremd vor der Aufgabe stehen, das Betriebspraktikum vorzubereiten, soll eine Hilfe geboten werden, die im Unterricht leicht umsetzbar ist.

Unterrichtsziele des hier wiedergegebenen Beispiels sind:

- die Schülerinnen und Schüler mit dem Problemfeld Arbeits- und Gesundheitsschutz bekannt zu machen,
- sie mit Hilfe von Fallbeispielen über Gefährdungen, Unfälle und Möglichkeiten zur Unfallverhütung nachdenken zu lassen,
- sie über grundlegende Schutzvorschriften einschließlich relevanter Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu informieren,
- ihnen einige Verhaltensregeln aufzuzeigen, die unter dem Aspekt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wichtig sind,
- sie mit Hilfe von Beispielen für die Notwendigkeit sicherheitsbewussten Verhaltens zu sensibilisieren.



Möglicher Unterrichtsverlauf der ersten Unterrichtsstunde:

Hinweis der Lehrkraft auf die Notwendigkeit, sich vor Beginn des Praktikums mit Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb zu beschäftigen. Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten in Einzel- oder Partnerarbeit einen Testbogen (Arbeitsblatt 1), um ihre Vorkenntnisse im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz festzustellen. Besprechung der richtigen Lösungen (Arbeitsblatt 2). Die Schülerinnen und Schüler tragen gegebenenfalls die richtige Lösung auf dem Arbeitsblatt ein.

Zuerst im Unterrichtsgespräch, dann in Partner- oder Gruppenarbeit werden die Lösungen des Tests als Verhaltensregeln formuliert (als Muster siehe Arbeitsblatt 3) und als Merkblatt in die Praktikumsmappe eingeklebt.

Im Unterrichtsgespräch wird geklärt, vor welchen Gefahren die Zeichen warnen und welche Folgen es haben kann, wenn diese Zeichen nicht beachtet werden. Hausaufgabe: Arbeitsblatt 4 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“. Die Schülerinnen und Schüler tragen die Bedeutung der Zeichen ein.

Erläuterungen

Die Testfragen sind so ausgewählt, dass sie einige grundlegende Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ansprechen. Im Test werden die Sicherheitszeichen angesprochen. Es ist sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler über wichtige Zeichen dieser Art zu informieren.

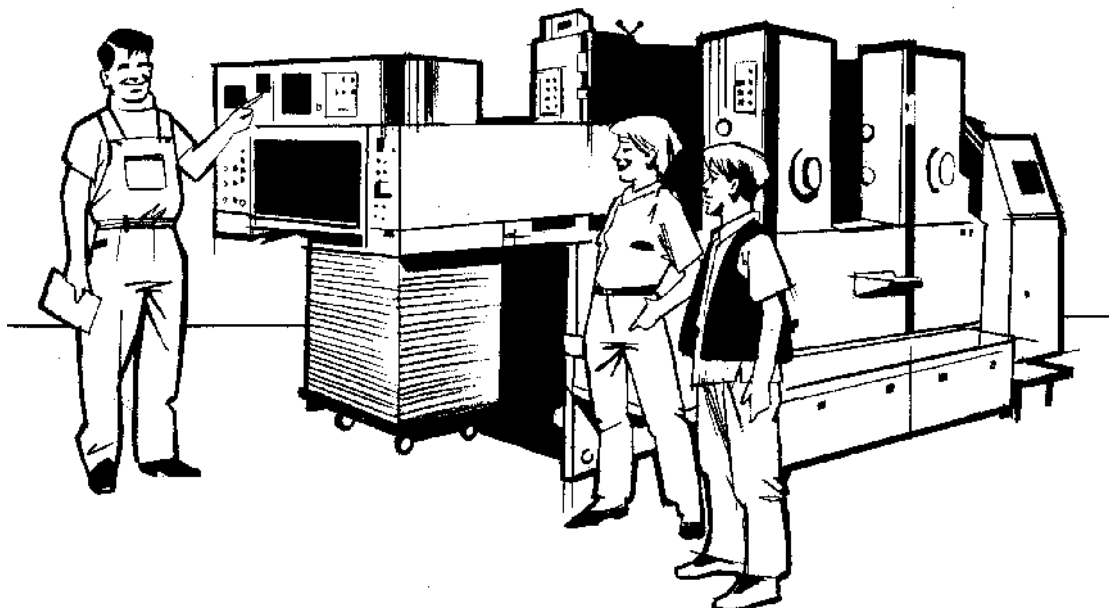
Medien:

Arbeitsblatt 1: „Test in Sachen Sicherheit“ (S. 13/14)

Arbeitsblatt 2: Musterlösung für die Lehrkraft (S. 15/16)

Arbeitsblatt 3: Merkblatt (Muster) „Sicher durch das Betriebspraktikum“ (S. 17)

Arbeitsblatt 4: „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (S. 18)



Möglicher Unterrichtsverlauf der zweiten Unterrichtsstunde:

Unterrichtsgespräch zur Frage, ob Arbeitsunfälle ein reales Problem sind und bei welchen Tätigkeiten es vor allem zu Unfällen kommen kann.

Fallbetrachtungen:

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten in Einzel- oder Partnerarbeit das Arbeitsblatt 5 (Fallbeispiele).

Die vorgestellten Ergebnisse hält die Lehrkraft in einem Tafelbild fest.

Anschließend bearbeiten die Schülerinnen und Schüler in Gruppenarbeit das Arbeitsblatt 6 („Was hättest Du gemacht?“).

Jeweils ein Gruppensprecher trägt die Ergebnisse vor:

- Erkannte Unfallgefahren je nach Möglichkeit beseitigen – melden – meiden.
- Bei allem Tun: Augen auf und nachdenken!

Zum Abschluss Bearbeitung von Arbeitsblatt 7 „Brunos Bilderbogen“ im Unterrichtsgespräch unter der Fragestellung:

- Was geschieht hier an Sicherheitswidrigem?
- Gegen welche Vorschriften verstößt Bruno?

Erläuterungen

Diese zweite Unterrichtsstunde verbindet inhaltlich Fragen nach Unfallursachen und Möglichkeiten zur Unfallverhütung mit Informationen über Schutzvorschriften (UVV „Allgemeine Vorschriften“, Jugendarbeitsschutzgesetz).

Die Statistiken zeigen, dass es alltägliche Vorgänge sind, die besonders häufig zu Unfällen führen: Stolpern, Ausgleiten, auf Treppen stürzen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig aufzuzeigen, dass die Ursachen von Unfällen in der Regel nicht monokausal sind, sondern dass ein Bündel von Ursachen zusammenwirkt. Beispiel: Wenn jemand einen spitzen Gegenstand ungeschützt in eine Hemden-, Jacken- oder Hosentasche steckt, ist noch kein Unfall geschehen. Es müssen noch weitere Faktoren hinzukommen. Wird eine für den Unfall wesentliche Gefahr beseitigt (z.B. ein Holzstück aus dem Weg geräumt, über das jemand ein paar Minuten später stolpern würde), kommt es nicht zum Unfall. Unfallverhütung bedeutet also auch, selbst „kleine“ Gefahren zu beseitigen, weil sie Ursache eines Unfallereignisses werden können.

In den Bildbeispielen „**Was hättest Du gemacht?**“ geht es um die Frage, wie man als Praktikant zur Unfallverhütung beitragen kann. Nimmt man den Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ mit in die Bearbeitung, zeigen sich Verbindungen

Bild 1, 2: § 16 UVV „Allgemeine Vorschriften“

Bild 3: § 16 UVV „Allgemeine Vorschriften“

Bild 4: § 4 Abs. 1, UVV „Allgemeine Vorschriften“

Bild 5,12: VO über „Bildschirmarbeitsplätze“


Bild 6: § 38 UVV „Allgemeine Vorschriften“, § 31 „Jugendarbeitsschutzgesetz“

Bild 7: § 15 UVV „Allgemeine Vorschriften“

Bild 8, 9: § 35 UVV „Allgemeine Vorschriften“

Bild 10: §§ 4, 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“

Bild 11: § 48 UVV „Allgemeine Vorschriften“.



Auch bei diesen Bildbeispielen lässt sich die Gefahren- und Faktorenkombination als Voraussetzung für das Geschehen eines Unfalls deutlich machen. Wenn das auslösende Moment fehlt, kann selbst eine hochgradig gefährliche Konstellation nicht zum Unfall führen. Anders herum betrachtet: Selbst Kleinigkeiten können schwere Unfälle bewirken, wenn sie auslösendes Moment in einer bedrohlichen Konstellation werden.

In „**Brunos Bilderbogen**“ werden relevante Schutzbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes angesprochen:

- Verbot von Akkordarbeit (§ 23)
- Verbot von Überstunden und Arbeit nach 20.00 Uhr (§§ 8, 14)
- Gefährliche Arbeiten (§ 22)

Bei der Besprechung der Lösung sollte deutlich werden, dass Jugendliche über die Schutzbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinaus einigen Problemen ausgesetzt sind, z.B.

- der Unkenntnis über die Gefahren am Arbeitsplatz,
- dem Problem der Selbstüberschätzung,
- dem Anpassungsverhalten, weil man nicht als schlapper Typ gelten will,
- dem Problem unbedachter Überforderung durch Ältere („Als ich so alt war wie Du ...“).

Das Arbeitsblatt 8 enthält einige Hinweise zum Versicherungsschutz durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung und zum Verhalten bei einem Unfall.

Medien:

Arbeitsblatt 5: Fallbeispiele zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeitsblatt 6: „Was hättest Du gemacht?“

Arbeitsblatt 7: Brunos Bilderbogen

Arbeitsblatt 8: Betriebspraktikum und Versicherungsschutz

Lösungshilfen: Auszug aus dem „Jugendarbeitsschutzgesetz“ (Anhang 1)

Auszug aus der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten – BildscharbV“ (Anhang 2)

Auszug aus der UVV „Allgemeine Vorschriften“
GUV-V A 1, bisher GUV 0.1 (Anhang 3).

Test in Sachen Sicherheit



Arbeitsblatt

Welche der Aussagen ist richtig?

Bitte kreuze an!

1. Was die Kleidung angeht

- a gibt es für mich als Praktikanten keine Vorschriften
- b gibt es Sicherheitsvorschriften für diejenigen, die an Maschinen arbeiten
- c muss jeder Praktikant einen Overall tragen

2. Ringe, Uhren, Armketten oder Schals

- a dürfen überall getragen werden, sofern sie wirklich eng anliegen
- b dürfen im Maschinenbereich nur auf eigenes Risiko getragen werden (Gefahr der Beschädigung)
- c dürfen grundsätzlich nicht getragen werden, wenn man an Maschinen arbeitet

3. Vorschriften über die Art, sein Haar zu tragen

- a gibt es auch heute noch, sofern man lange Haare hat und an Maschinen arbeitet
- b gibt es heute grundsätzlich nicht mehr

4. Über Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb

- a muss ich mich als Praktikant informieren
- b brauche ich mich als Praktikant nicht zu informieren, weil die Vorschriften nur für Beschäftigte gelten
- c muss ich mich als Praktikant nur informieren, wenn ich einen Auftrag der Schule erhalten habe

5. Wenn mir jemand im Betrieb Anweisungen zu sicherheitsgerechtem Verhalten gibt,

- a ist das eine Empfehlung, die aber nicht verbindlich ist und der ich nicht zu folgen brauche
- b ist das für Beschäftigte verbindlich, aber nicht für mich als Praktikant
- c ist das verbindlich und muss befolgt werden

6. Als Praktikant

- a darf ich mich im Betrieb völlig frei bewegen und habe grundsätzlich zu allen Räumen Zutritt, ohne mich mit jemandem absprechen zu müssen
- b gibt es Bereiche, die ich nur nach Absprache betreten darf

7. Als Praktikant in einem Betrieb oder einer Werkstatt darf ich

- a Maschinen nicht ohne Erlaubnis und Aufsicht in Gang setzen
- b Maschinen dann ohne Anleitung und Aufsicht in Gang setzen, wenn ich die Maschine genau kenne
- c Maschinen selbstverständlich in Gang setzen, sofern ich sicher bin, keine Fehler zu machen

8. Was bedeuten diese Schilder?



a _____



b _____



c _____



d _____



a _____



b _____



c _____



d _____

Testauswertung in Sachen Sicherheit

2

Arbeitsblatt

Aufgabe 1

richtige Lösung:

Wer an Maschinen arbeitet, muss eng anliegende Kleidung tragen. Lange Kragen oder flatternde Ärmel können schnell von sich drehenden Teilen erfasst werden. Die Schülerinnen und Schüler wissen dies meist aus dem Technikunterricht (Arbeiten an der Ständerbohrmaschine). Das Tragen sicherheitsgerechter Kleidung ist auch durch die UVV „Allgemeine Vorschriften“ in § 35 (1) gefordert. Dort heißt es: „Versicherte dürfen bei der Arbeit nur Kleidung tragen, durch die ein Arbeitsunfall, insbesondere durch sich bewegende Teile..., nicht verursacht werden kann.“

Aufgabe 2

richtige Lösung:

Selbst eng anliegende Schmuckstücke wie Ringe oder Uhren sind gefährlich, denn man kann mit ihnen hängen bleiben. Auch könnte bei Maschinenarbeiten ein sich drehendes Teil Ring, Uhr oder Schal erfassen und sich weiterdrehen. Dieser Gefährdung trägt die UVV „Allgemeine Vorschriften“ Rechnung. Sie schreibt in § 35 (3) vor: „Schmuckstücke, Armbanduhrer oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können“.

Der Begriff der Gefährdung ist sehr weit auszulegen.

Aufgabe 3

richtige Lösung:

Lange Haare können zu schweren Unfällen führen, etwa wenn sie von drehenden Teilen erfasst werden oder mit glühenden Teilen in Berührung kommen. Aus dem Technikunterricht kennen die Schülerinnen und Schüler Schutzmaßnahmen wie Zusammenbinden der Haare, Benutzen von Kappen oder besonderen Haarschutz.

Aufgabe 4

richtige Lösung:

Wer die Arbeitswelt nicht kennt, ist besonders gefährdet, wenn er in einen Betrieb hineinkommt. Schon aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass sich Praktikanten sehr sorgfältig über Unfallrisiken und Unfallverhütungsmöglichkeiten informieren.

Sowohl die UVV „Allgemeine Vorschriften“ (§ 7), als auch das Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 29) verlangen eine Information über Gefahren und Schutzvorschriften. Da die Information rechtsgültig durch Aushang geschehen kann, müssen sich die Praktikanten, wie die anderen Beschäftigten auch, um Kenntnisnahme bemühen.

Für Schüler-Praktikanten kommt als Rechtsquelle zumindest in einigen Bundesländern das Schulrecht hinzu, weil im Zusammenhang mit Schülerbetriebspraktika eine Informationspflicht durch Erlass vorgegeben ist. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist für Teilnehmer an einem Schülerbetriebspraktikum verbindlich.

Aufgabe 5

richtige Lösung:

Die UVV „Allgemeine Vorschriften“ weist in § 14 die Pflicht des Versicherten aus, Weisungen des „Unternehmens“ zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen. § 14 spricht zwar vom „Unternehmer“, damit ist jedoch nicht ausschließlich die Person gemeint, sondern auch diejenigen beauftragten Betriebsangehörigen, die im Sinne des Gesetzes die Unternehmerfunktion im Bereich des Arbeitsschutzes wahrnehmen. Rechtsgrundlage dafür ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Aufgabe 6

richtige Lösung: *b*

Selbst der Hinweis eines Vorgesetzten, wie: „Sie dürfen sich in unserem Betrieb frei bewegen“, hebt die Gültigkeit von Zutrittsverboten nicht einfach auf. Es ist denkbar, dass es Räume gibt, in denen gefährliche Arbeitsstoffe lagern oder genutzt werden, oder in denen produktionsbedingt gefährliche Emissionen ungeschützt Eintretende gefährden. Die Lösung ergibt sich aus der UVV „Allgemeine Vorschriften“, und das nicht nur für Praktikanten. Aus Sicherheitsgründen gibt es die Einschränkung, dass „Einrichtungen nicht unbefugt betreten werden dürfen“ (§ 17) oder dass Bereiche, in denen gesundheitsgefährdende Stoffe auftreten können, nur von ausdrücklich befugten Personen betreten werden dürfen (§ 47). § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet z.B. eine Beschäftigung Jugendlicher „mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind“ (z.B. giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen). Aus dem Schutzgedanken heraus dürfte sich auch ein Aufenthalt ohne Arbeitsauftrag verbieten.

Aufgabe 7

richtige Lösung: *a*

Die Antwort ergibt sich ebenfalls aus dem Schutzgedanken. Der Hang zur eigenen Überschätzung und zur Unterschätzung von Risiken und Gefahren macht es erforderlich, Schülerinnen und Schüler vor eigenmächtigem Handeln an Maschinen zu schützen. So kann z.B. ein nicht fest eingespanntes Werkstück oder Werkzeug in einer sich drehenden Maschine (Bohrmaschine, Drehbank...) schlimme Folgen haben. Hier muss aus Schutzgründen ein starkes Gebot bzw. Verbot formuliert werden, um verständliche Neugier und überzogene Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Beherrschung technischer Apparate zu bremsen. Bei etlichen Maschinen und Geräten gibt es ein durch Unfallverhütungsvorschriften vorgegebenes Schutzalter, bis zu dessen Erreichung Jugendliche diese Maschinen und Geräte überhaupt nicht bedienen dürfen.

Aufgabe 8

richtige Lösung:



Kein
Trinkwasser



Warnung vor
schwebender Last



Für Fußgänger
verboten



Warnung vor
Flurförderzeugen



Augenschutz
tragen



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Schutzhelm
tragen



Erste Hilfe

Sicher durch das Betriebspraktikum

Muster für ein Merkblatt



3
Arbeitsblatt

Es wäre nicht gut, würde irgend jemand von uns beim Betriebspraktikum verunglücken. Betriebe sind nun aber nicht gefahrenfrei. Jedem von uns stellt sich also die Aufgabe, trotz aller Gefährdungen und Risiken unfallfrei zu bleiben und zudem in Sachen sicherheitsgerechten Verhaltens dazuzulernen.

Einige wichtige Regeln sollen Dir helfen, Dich im Betrieb sicherheitsbewusst und sicherheitsgerecht zu verhalten:

1. Lass Dich über Gefahren am Arbeitsplatz, besonders an einem Maschinenarbeitsplatz, unterweisen (Notschalter).
2. Trage zweckmäßige Kleidung. Wenn Du an Maschinen arbeitest, muss Deine Kleidung eng anliegen.
3. Uhren, Ringe, Schals, sonstige Schmuckstücke dürfen nicht getragen werden, wenn sie zur Gefahr werden können (z.B. wenn die Gefahr besteht, mit ihnen hängen zu bleiben oder dass sich ein drehendes Teil dahinter verhakt).
4. Lange Haare können eine Gefahr sein. Sichere sie durch Kappe, Band oder Knoten – vor allem bei Maschinenarbeit oder Arbeit mit glühenden Teilen oder Feuer.
5. Informiere Dich über die jeweiligen betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften. Es gibt wichtige branchen- und betriebstypische Besonderheiten (z.B. Verbot für bestimmte Personen, Hebebühnen zu betätigen oder an Holzbearbeitungsmaschinen zu arbeiten).
6. Nimm jeden Tipp in Sachen Sicherheit gerne an, vor allem von Profis. Vorgesetzte haben Dir gegenüber ein Weisungsrecht. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.
7. Achte auf Verbotsschilder, die „unbefugten Zutritt untersagen“. Das hat nichts mit Geheimniskrämerei, aber viel mit Sicherheit zu tun.
8. Setze nie Maschinen ohne Erlaubnis, Unterweisung und Aufsicht in Gang. Das gilt auch für Maschinen, die Du kennst.
9. Beachte Schilder mit Sicherheitszeichen. Wenn Du ein Schild nicht kennst, frage nach seiner Bedeutung.
10. Informiere Dich, wie Du Dich im Falle eines Unfalls zu verhalten hast.























Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

4

Arbeitsblatt

Gemäß UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV-V A 8)“

Verbotszeichen – Farben: _____				
				
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Gebotszeichen – Farbe: _____				
				
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Warnzeichen – Farben: _____				
				
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Gefahrenkennzeichnung				
Farben: _____				
Rettungszeichen – Farbe: _____				
				
_____	_____	_____	_____	
_____	_____	_____	_____	

Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

4.1
Arbeitsblatt

Gemäß UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV-VA 8)“

Verbotszeichen (schwarz/rot)



Rauchen
verboten



Feuer, offenes
Licht und
Rauchen verboten



Für
Fußgänger
verboten



Kein
Trinkwasser



Mit Wasser
löschen verboten

Gebotszeichen (blau)



Augenschutz
tragen



Schutzhelm
tragen



Gehörschutz
tragen



Schutzschuhe
tragen



Schutzhand-
schuhe tragen

Warnzeichen (schwarz/gelb)



Warnung vor
Flurförder-
zeugen



Warnung vor
gefährlicher
elektrischer
Spannung



Warnung
vor einer
Gefahrenstelle



Warnung vor
schwebender
Last

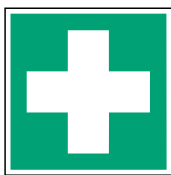


Warnung vor
giftigen Stoffen



Gefahrenkennzeichnung (gelb/schwarz)

Rettungszeichen (grün)



Hinweis auf „Erste Hilfe“



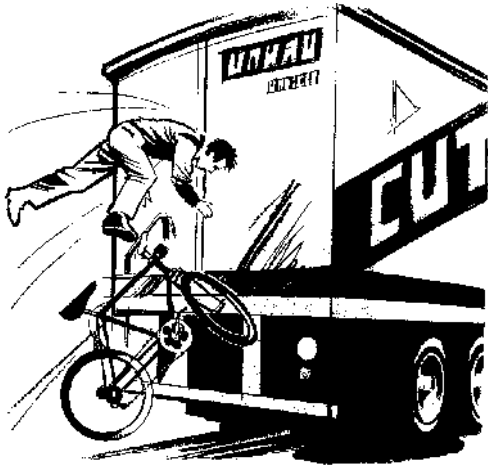
Rettungsweg
(Richtungsangabe
für Rettungsweg)



Not-
ausgang

Fallbeispiele:

Fallbeispiel 1:
Schädelprellung



Auf dem Weg zum Praktikumsbetrieb versagten die Bremsen seines Fahrrades und Arno prallte gegen einen haltenden Lkw, den er in seiner Eile zu spät gesehen hatte.

Fallbeispiel 2:
Verletzung am Kopf



Auf der Baustelle bekam Gerd einen aus einer Luke fallenden Stein auf den Kopf.

Fallbeispiel 3:
Prellung am Knie



Andrea stolperte und stürzte beim Herabgehen einer Treppe im Betrieb, als sie einen großen Karton in den Keller bringen wollte.

Beantworte für jedes Fallbeispiel die folgenden Fragen:

Welche technische Ursache führte zu dem Unfall?

Welche organisatorische Ursache führte zu dem Unfall?

Welche verhaltensbedingte Ursache führte zu dem Unfall?

Welche Maßnahmen könnte man ergreifen, welche Verhaltensregeln aufstellen, damit es nicht zu den in den Fallbeispielen geschilderten Unfällen kommt?

Was hättest Du gemacht?

6

Arbeitsblatt

*Wo steckt die Gefahr?
Was kann man als Praktikant
in diesem Falle tun?*



Uwe soll ein offenes Gefäß mit Maschinenöl zum Lager bringen. Auf dem Wege dorthin stolpert er leicht, Öl schwappt über und fließt auf den Fußboden. Es ist nur eine kleine Lache, groß wie zwei Fünfmärkstücke.



Ingrid und Werner machen ihr Praktikum auf einem Abenteuerspielplatz. Heute steht der Abriss einer alten, von den Kindern nicht mehr „bewohnten“ Holzhütte auf dem Programm. Mit Ach und Krach wird man bis Feierabend mit dem Abreißen fertig, zum Aufräumen aber bleibt keine Zeit mehr.



Friedel hat eine Praktikumsstelle in einem Handwerksbetrieb. Er darf mit einer Handbohrmaschine arbeiten. Als Friedel die Maschine benutzen will, merkt er, dass Stecker oder Kabel defekt sind. Die Maschine funktioniert nur, wenn man das Kabel direkt am Stecker in eine bestimmte Richtung hält.



Sabine macht ihr Praktikum in einer Schlosserei. Sie soll selbstständig ein Metallstück anschleifen, das ist ein ganz kurzer Arbeitsgang von Sekundendauer. Sabine findet weder am Schleifgerät noch in dessen Nähe eine Schutzbrille.



Im Büro einer Speditionsfirma vertritt **Anna** eine Kollegin, die für längere Zeit erkrankt ist. An deren Schreibtisch verrichtet sie Arbeiten, bei denen sie sich stark nach vorne überbeugen muss. Nach zwei Wochen klagt sie über Rückenschmerzen.



Im Hort soll an der Decke des Aufenthaltsraumes der Adventskranz aufgehängt werden. **Petra** stellt einfach einen Stuhl auf den Tisch und schon kann es losgehen.

Was hättest Du gemacht?

Wo steckt die Gefahr?
Was kann man als Praktikant
in diesem Falle tun?

6.1
Arbeitsblatt



Ulla arbeitet während des Praktikums in einer Papierfabrik. Während einer Pause wird Geburtstag gefeiert – mit Schnaps und Likör. Ulla wird eingeladen: „Wir fangen ab drei Schnäpsen erst an zu zählen.“



Peter soll eine Tapetenleiste annageln. Ganz wie ein Alter macht er das: Damit es flotter geht und er immer beide Hände frei hat, hält er einen kleinen Nagelvorrat mit den Lippen fest.



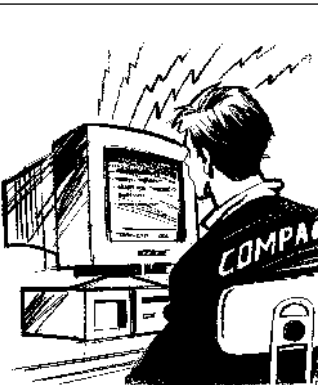
Sabrina ist gerade beim Öffnen der eingegangenen Post, als der Chef sie ruft. Schnell steckt sie den Brieföffner einfach in die Hosentasche, nimmt Block und Bleistift und eilt los.



Dirks Praktikumsbetrieb stellt große Behälter her. Besonders faszinierend findet Dirk die Schweißarbeiten. Dort schaut er eine ganze Weile zu.



Heinz arbeitet während des Betriebspraktikums in einem Malerbetrieb. Da er zu Hause noch anstreichen will, bittet er darum, etwas von dem Lösemittel mitnehmen zu dürfen. Er darf. Heinz nimmt eine 0,7 l-Sprudelflasche (Wasserflasche) und füllt sich aus dem großen Vorratsbehälter die wasserklare Flüssigkeit ab.



Frank arbeitet während des Praktikums in der EDV-Abteilung einer großen Versicherung. Er muss den ganzen Tag Zahlen in den PC eingeben, abends hat er häufig Kopfschmerzen.



Das Betriebspraktikum steht unter dem Schutz der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung



- Der Versicherungsschutz gilt nur für den direkten Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Abstecher, z.B. nach Feierabend in eine Gaststätte, sind nicht mehr geschützt.
- Auch der schnelle Gang zum Kiosk außerhalb des Betriebsgeländes zwischendurch ist nicht versichert.
- Solltest Du in einen Wege- oder Betriebsunfall verwickelt werden, informiere bitte die Schule
(Tel. Frau / Herr))
- Geh ruhig auch mit kleinen Blessuren zur Erste-Hilfe-Station. Du weißt: Man kann nie wissen... Dort wird übrigens Deine medizinische Versorgung in das „Verbandbuch“ eingetragen und ist damit später leicht nachzuweisen.
- Solltest Du einen Unfall haben, versuche bitte Namen von Zeugen festzuhalten. Das gilt besonders für Wegeunfälle.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2, Abs. 1) ist verboten.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern
 1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
 2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
 3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Abs. 1, Nr. 2 und die §§ 9–46 entsprechend Anwendung.

- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
 2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
 3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,

nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.

(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.

(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) An dem einen Berufsschultag unmittelbar vorangegangenen Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, dass Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass Jugendliche

- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen,
- bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Abs. 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muss ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

§ 23 Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
 2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
 3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,
1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist oder
 2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

§ 29 Unterweisung über Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.
- (3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

§ 31 Züchtigungsverbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

- (1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen.
- (2) Wer Jugendliche beschäftigt, muss sie vor körperlicher Züchtigung und Misshandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahren keinen Branntwein geben.

Auszug aus der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV)“

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Bildschirmgerät im Sinne dieser Verordnung ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.

(2) Bildschirmarbeitsplatz im Sinne dieser Verordnung ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

1. Einrichtungen zur Erfassung von Daten,
2. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,
3. Zusatzgeräten und Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgeräts gehören, oder
4. sonstigen Arbeitsmitteln,

sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

(3) Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.

§ 5 Täglicher Arbeitsablauf

Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit der Beschäftigten so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.

§ 6 Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten. Erweist sich auf Grund der Ergebnisse einer Untersuchung nach Satz 1 eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen.

(2) Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung nach Absatz 1 ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze

Bildschirmgerät und Tastatur

1. Die auf dem Bildschirm dargestellten Zeichen müssen scharf, deutlich und ausreichend groß sein sowie einen angemessenen Zeichen- und Zeilenabstand haben.
2. Das auf dem Bildschirm dargestellte Bild muss stabil und frei von Flimmern sein; es darf keine Verzerrungen aufweisen.
3. Die Helligkeit der Bildschirmanzeige und der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenuntergrund auf dem Bildschirm müssen einfach einstellbar sein und den Verhältnissen der Arbeitsumgebung angepasst werden können.
4. Der Bildschirm muss frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein.
5. Das Bildschirmgerät muss frei und leicht drehbar und neigbar sein.
6. Die Tastatur muss vom Bildschirmgerät getrennt und neigbar sein, damit die Benutzer eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung einnehmen können.
7. Die Tastatur und die sonstigen Eingabemittel müssen auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muss ein Auflegen der Hände ermöglichen.
8. Die Tastatur muss eine reflexionsarme Oberfläche haben.
9. Form und Anschlag der Tastatur müssen eine ergonomische Bedienung der Tastatur ermöglichen. Die Beschriftung der Tasten muss sich vom Untergrund deutlich abheben und bei normaler Arbeitshaltung lesbar sein.

Sonstige Arbeitsmittel

10. Der Arbeitstisch bzw. die Arbeitsfläche muss eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen und eine flexible Anordnung des Bildschirmgeräts, der Tastatur, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel ermöglichen. Ausreichender Raum für eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung muss vorhanden sein. Ein separater Ständer für das Bildschirmgerät kann verwendet werden.
11. Der Arbeitsstuhl muss ergonomisch gestaltet und standsicher sein.

12. Der Vorlagenhalter muss stabil und verstellbar sein sowie so angeordnet werden können, dass unbequeme Kopf- und Augenbewegungen so weit wie möglich eingeschränkt werden.
13. Eine Fußstütze ist auf Wunsch zur Verfügung zu stellen, wenn eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung ohne Fußstütze nicht erreicht werden kann.

Arbeitsumgebung

14. Am Bildschirmarbeitsplatz muss ausreichender Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen vorhanden sein.
15. Die Beleuchtung muss der Art der Sehaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Benutzer angepasst sein; dabei ist ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Durch die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sowie Auslegung und Anordnung der Beleuchtung sind störende Blendwirkungen, Reflexionen oder Spiegelungen auf dem Bildschirm und den sonstigen Arbeitsmitteln zu vermeiden.
16. Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass leuchtende oder beleuchtete Flächen keine Blendung verursachen und Reflexionen auf dem Bildschirm so weit wie möglich vermieden werden. Die Fenster müssen mit einer geeigneten verstellbaren Lichtschutzvorrichtung ausgestattet sein, durch die sich die Stärke des Tageslichteinfalls auf den Bildschirmarbeitsplatz vermindern lässt.
17. Bei der Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes ist dem Lärm, der durch die zum Bildschirmarbeitsplatz gehörenden Arbeitsmittel verursacht wird, Rechnung zu tragen, insbesondere um eine Beeinträchtigung der Konzentration und der Sprachverständlichkeit zu vermeiden.
18. Die Arbeitsmittel dürfen nicht zu einer erhöhten Wärmebelastung am Bildschirmarbeitsplatz führen, die unzutraglich ist. Es ist für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit zu sorgen.
19. Die Strahlung muss – mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums – so niedrig gehalten werden, dass sie für Sicherheit und Gesundheit der Benutzer des Bildschirmgerätes unerheblich ist.

Auszug aus:

„Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) vom Juli 1991 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1996

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 4 (1) Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die Versicherten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Zu § 4 Abs. 1:

Zwangsläufig wirkende technische und organisatorische Maßnahmen haben den Vorrang vor persönlichen Schutzausrüstungen. Nur wenn durch solche zwangsläufig wirkenden Maßnahmen Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht beseitigt werden können, darf zur Abwendung von Gefahren auf persönliche Schutzausrüstungen ausgewichen werden.

§ 4 (2) Der Unternehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen:

1. Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist;
2. Fußschutz, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist;
3. Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist;
4. Atemschutz, wenn Versicherte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann;
5. Körperschutz, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.

§ 4 (3) Die Vorschriften über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind unabhängig davon anzuwenden, ob persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden.

Auslegen von Unfallverhütungsvorschriften, Unterweisung der Versicherten

§ 7 (1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

Zu § 7 Abs. 1:

Durch Satz 2 wird eine arbeitsplatzbezogene Auslese der Vorschriften gefordert; damit soll ihre Beachtung gefördert werden.

Mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betraute Personen sind solche, die neben den Unternehmern für die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren im Betrieb verantwortlich sind (z.B. Vorgesetzte, verpflichtete Personen, Aufsicht führende Personen) oder die den Unternehmer bzw. die von ihm beauftragten Personen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen (z.B. Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte, Vertreter des Personal- bzw. Betriebsrates).

§ 7 (2) Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Zu § 7 Abs. 2:

Zu den Möglichkeiten der Unterweisung gehören z.B. Aushang, mündliche oder schriftliche Aufklärung in einer für die Versicherten verständlichen Form und Sprache in gewissen Zeitabständen. Hierbei ist die den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles am besten entsprechende Möglichkeit zu wählen.

Die Bestimmung schließt die zum Erreichen des Zweckes notwendige Wiederholung der Unterweisung ein. Die Zeitabstände für die Wiederholung sind im Einzelfall den betrieblichen Verhältnissen entsprechend (z.B. nach dem Gefahrengrad, bei neuartiger Tätigkeit) zu bemessen.

Die Forderung schließt alle Versicherten ein, auch solche, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Erforderlichenfalls muss die Unterweisung mit Hilfe von Dolmetschern oder in anderer den betrieblichen Erfordernissen entsprechender Weise erfolgen.

Aus § 7 Abs. 2 ergibt sich für den Unternehmer auch die Verpflichtung, die Versicherten über das Verhalten im Gefahrfall zu unterrichten, insbesondere über die Lage der Fluchtwege und Notausgänge, damit die Versicherten auch unter den erschwerten Bedingungen einer Paniksituation die Arbeitsplätze schnell verlassen können. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Arbeitsplätze in Räumen oder im Freien befinden.

Pflichten der Versicherten Befolgung von Anweisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

§ 14 Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

Zu § 14:

Weisungen des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Ersten Hilfe können sich auch aus Betriebsvereinbarungen ergeben.

Bestimmungsgemäße Verwendung von Einrichtungen

§ 15 Die Versicherten dürfen Einrichtungen nur zu dem Zweck verwenden, der vom Unternehmer bestimmt oder üblich ist.

Zu § 15:

Zur bestimmungsgemäßen oder üblichen Verwendung zählen insbesondere die Beachtung der für die Einrichtung vorgesehenen Verwendungsart, die Beachtung von Betriebsanleitungen und Gebrauchsanweisungen.

Beseitigung von Mängeln

§ 16 (1) Stellt ein Versicherter fest, dass eine Einrichtung im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei ist, so hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über Sachkunde, so hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 16 (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte feststellt, dass

1. Arbeitsstoffe im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
2. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind.

Unbefugte Benutzung von Einrichtungen

§ 17 Versicherte dürfen Einrichtungen und Arbeitsstoffe nicht unbefugt benutzen. Einrichtungen dürfen sie nicht unbefugt betreten.

Kleidung, Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken

§ 35 (1) Versicherte dürfen bei der Arbeit nur Kleidung tragen, durch die ein Arbeitsunfall, insbesondere durch sich bewegende Teile von Einrichtungen, durch Hitze, ätzende Stoffe, elektrostatische Aufladung nicht verursacht werden kann.

Zu § 35 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass bei der Arbeit an Maschinen anliegende Kleidung, z.B. nach DIN EN 510 „Festlegungen für Schutzkleidungen für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht“, getragen wird und dass Ärmel nur nach innen umgeschlagen werden.

Diese Forderung schließt ferner die Erhaltung eines Zustandes ein, der der ursprünglichen Beschaffenheit der Kleidung entspricht, beispielsweise durch Reinigen oder Ausbessern. Bei Arbeiten, bei denen die Kleider Feuer fangen können, ist darauf zu achten, dass nur geeignete Kleidung, z.B. nach DIN EN 531 „Schutzkleidung für hitzeexponierte Industrie-

arbeiter“ oder Kleidung aus Materialien nach DIN EN 533 „Schutzkleidung; Schutz gegen Hitze und Flammen; Materialien und Materialkombinationen mit begrenzter Flammenausbreitung“, getragen wird und diese nicht durch ölige, fettige oder sonst leichtentzündliche Stoffe verschmutzt ist.

Gefahren durch Hitze, ätzende Stoffe und elektrostatische Aufladung kann durch flammhemmende Ausrüstung, Säure und Laugen abweisende Ausrüstung und elektrostatische Aufladung ableitende Ausrüstung der Gewebe für Schutzkleidung begegnet werden.

Siehe auch „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (GUV-R 132, bisher GUV 19.7).

Zur Kleidung gehört auch die Fußbekleidung (Schuhwerk), die ebenso wie die übrige Kleidung den Arbeitsplatzbedingungen zu entsprechen hat. Das Gleiche gilt für Handschuhe, die bei Arbeiten an rotierenden Maschinenteilen nicht getragen werden dürfen.

Soweit Fußschutz erforderlich ist, gilt § 4 Abs. 2.

Eine Gefährdung kann auch durch unzweckmäßiges Schuhwerk (wie offene Schuhe, Sandalen, Schuhe mit überdicker Laufsohle) entstehen. Mit dieser Gefährdung ist besonders zu rechnen bei der Betätigung z.B. von Pedalen an Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Baugeräten sowie beim Begehen von unebenem Gelände, beim Treppensteigen, beim Besteigen von Leitern und Tritten, beim Besteigen und Verlassen von Fahrzeugen und anderen Arbeitseinrichtungen oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen.

§ 35 (2) Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere Gefahr bringende Gegenstände dürfen in der Kleidung nur getragen werden, wenn Schutzmaßnahmen eine Gefährdung während des Tragens ausschließen.

§ 35 (3) Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

Zu § 35 Abs. 3:

Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe und Piercing-Schmuck.

Gefährliche Arbeiten

§ 36 (1) Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden.

Zu § 36 Abs. 1:

Die Forderung schließt die Pflicht des Unternehmers ein, sich vor der Übertragung von gefährlichen Arbeiten davon zu überzeugen, dass die beauftragten Personen zuverlässig sind und sowohl fachliche und körperliche Eignung für die Durchführung gefährlicher Arbeiten besitzen als auch mit den zu erwartenden Gefahren und den Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr vertraut sind.

Gefährliche Arbeiten sind z.B. solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

Eine erhöhte Gefährdung kann z.B. durch mechanische, elektrische, chemische, biologische, thermische Gefahren oder durch Strahlungsenergie gegeben sein.

Eine besondere Gefährdung kann z.B. bei mehr als einer Gefährdung oder einer Gefährdung und zusätzlich mehreren Beeinträchtigungen, z.B. Umgebungseinflüsse, physiologische oder psychologische Faktoren, gegeben sein.

Gefährliche Arbeiten sind z.B. Schweißen in engen Räumen, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Befahren von Silos und Bunkern, Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern, Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern, Erprobung von technischen Großanlagen (z.B. Kesselanlagen), Sprengarbeiten, Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, Betreten von Kanalisationsanlagen, Einsatz bei der Feuerwehr.

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10).

§ 36 (2) Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt und erfordert sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung, muss eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen.

§ 36 (3) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer eine Überwachung sicherzustellen; insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass

- sich die allein arbeitende Person bei Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen befindet,
- die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird,
- ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet wird, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt

oder

- von der allein arbeitenden Person ein Hilfsgerät (Signalgeber) getragen wird, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

Zu § 36 Abs. 3:

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Es kann jedoch aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, ausnahmsweise eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen.

Genuss von Alkohol

§ 38 (1) Versicherte dürfen sich durch Alkoholgenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Zu § 38 Abs. 1:

Diese Forderung gestattet eine auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogene praxisnahe Regelung in jedem Einzelfall. Sie gestattet auch, bei der Beurteilung einer Gefährdung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit strenge Maßstäbe anzulegen. Der Konsum von Spirituosen lässt in der Regel eine Gefährdung vermuten. Betriebliche Verbote, die jeglichen Genuss von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit und der Arbeitspausen untersagen, können nach Vereinbarung zwischen Unternehmer und Betriebsvertretung ausgesprochen werden.

§ 38 (2) Versicherte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zu § 38 Abs. 2:

Das Beschäftigungsverbot zwingt nicht zur Entfernung aus dem Betrieb. Ob die Entfernung vertretbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Betreten von Bereichen, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe auftreten können

§ 47 Bereiche, in denen gesundheitsgefährliche Stoffe erfahrungsgemäß in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen nur von ausdrücklich befugten Personen und unter Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten oder befahren werden.

Zu § 47:

Bereiche sind Zonen im Freien, in einem Raum oder in einem Gebäude sowie ganze Räume oder Gebäude, außerdem Apparate, Behälter, Schächte, Kanäle, Gruben oder andere enge Räume.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach der möglichen Gefahr und umfassen die Einhaltung vorgeschriebener sicherer Arbeitsvorgänge, die Verwendung vorgesehener Einrichtungen und Hilfsmittel und ggf. auch die Benutzung zweckentsprechender persönlicher Schutzausrüstungen; (siehe auch § 4).

Siehe auch:

- UVV „Schacht- und Drehrohröfen“ (VBG 47a),
- UVV „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGV D 2),
- UVV „Gase“ (GUV-V B 6, bisher GUV 9.9),
- UVV „Silos“ (BGVD 12),
- UVV „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C 5, bisher GUV 7.4),
- BG-Regel „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ (BGR 117),
- BG-Regel „Feuerfestbau“ (BGR 188),
- BG-Information „Gefährliche chemische Stoffe“ (BGI 536),
- GUV-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190, bisher GUV 20.14),
- Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (GUV-R 126, bisher GUV 17.6),
- Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen (gemäß „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ [BGR 117]) (ZH 1/391).

Aufbewahrung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten

§ 48 Für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten dürfen keine Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder Gefäße benutzt werden, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- oder Genussmitteln bestimmt sind; dies gilt auch für Behältnisse, die mit solchen Gefäßen verwechselt werden können.

Zu § 48:

Diese Forderung schließt ein, dass für gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten nur Gefäße benutzt werden, deren Form und Aussehen ein Verwechseln mit Trinkgefäßen ausschließt.

Hinsichtlich der Aufbewahrung siehe auch § 24 Gefahrstoffverordnung (CHV 5).

Länderspezifische amtliche Bekanntmachungen*)

4

Anhang

Baden-Württemberg

„Durchführung von Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, von Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule, von Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule und von Berufserkundungen im Gymnasium sowie von Erkundungen und Praktika in Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen“ Verwaltungsvorschrift vom 21.8.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Kultus und Unterricht 2002, Seite 297

Bayern

„Betriebspraktikum für Hauptschüler“ KMBek vom 6.8.1987, KWMBI S. 210 ber. S. 288

Berlin

„Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Betriebspraktika im Rahmen des Unterrichts in der Berliner Schule“ (AV Betriebspraktika) vom 8.5.1995 Dienstbl. des Senats von Berlin, Teil III Nr. 7 vom 29.8.1995, S. 322 ff.

Brandenburg

„Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Schülerbetriebspraktika (VV – Schülerbetriebspraktika)“ vom 4.9.1995 Gem. Amtsblatt MBS Nr. 13 S. 502 vom 13.12.1995 „Das Schülerbetriebspraktikum – erste Einblicke in die Arbeitswelt“ – Faltblatt; Herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (8/96)

Bremen

„Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemein bildenden Schulen“ (BrSBl. 331.05), Runderlass Nr. 15/93, Nr. 6/94 in der Fassung vom 16.12.2001

Hamburg

„Richtlinien für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 13 der allgemein bildenden Schulen“

Herausgeber: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Hamburg 1993

„Handreichung für das Betriebspraktikum in den Klassen 8–13 der allgemein bildenden Schulen“, 1996 (Nachdruck 2002)

„Informationen über das Betriebspraktikum für Betriebe, Eltern, Schülerinnen und Schüler“, Behörde für Bildung und Sport, Hamburg 2002

Hessen

„Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein bildenden Schulen“

Erlass vom 8.11.1996, VB3-960/780-3- (Amtsblatt Nr. 12/96, S. 624 ff.)

Mecklenburg-Vorpommern

„Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II“ Erlass der Kultusministerin, Nr. 1/94 vom 25.11.1993, S. 3 – geändert durch den Erlass vom 13.2.1997, Mitteilungsblatt, S. 348

Niedersachsen liegt nicht vor

Nordrhein-Westfalen

„Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe, im Berufskolleg und im Weiterbildungskolleg“ RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.9.1999, geändert durch RdErl. des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 30.3.2001 und durch RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 4.2.2003 (BASS 12-21 Nr. 1)

Rheinland-Pfalz

„Erkundungen und Praktika an allgemein bildenden Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 9.10.2000, Aktenzeichen 1545 B – Tgb.Nr. 2229/98 (Amtsbl. S. 737)

Saarland

„Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I“ Gemeinsames Ministerialblatt Saarland v. 5.6.1996, S. 114

Sachsen

„Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Betriebspraktika im Freistaat Sachsen“ (VwV-Betriebspraktika) vom 13.7.2000, veröffentlicht im MBl. SMK Seite 146 www.sachsen-macht-schule.de/recht

Sachsen-Anhalt

„Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I“ RdErl. des MK vom 18.7.2001 (SVBl. LSA Nr. 12/2001, S. 271), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 29.5.2002 (SVBl. LSA Nr. 9/2002, S. 202)

„Das Schülerbetriebspraktikum der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I der Gymnasien“ RdErl. des MK vom 30.8.1996 (SVBl. LSA 14/96, S. 400)

Schleswig-Holstein

Planung und Durchführung von Betriebserkundungen und Betriebspraktika regeln die Schulen und Schulämter in eigener Zuständigkeit; sie werden unterstützt durch Kreisbeauftragte für Berufsorientierung.

Thüringen

„Betriebspraktikum für Schüler der allgemein bildenden Schulen in Thüringen“ Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 8.4.1997 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GABl.) Nr. 5/1997 S. 250) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 1998 (GABl. Nr. 8/1998, S. 546)

* unverbindliche Aufzählung, Stand Oktober 2003

Literaturverzeichnis

Autoren

Zum Betriebspraktikum

Viele Kultusministerien oder nachgeschaltete Einrichtungen wie Institute zur Lehrerweiterbildung oder für Unterrichtsforschung haben Informationsschriften (Blätter, Broschüren) zum Schülerbetriebspraktikum herausgegeben. In einigen dieser Schriften sind auch Hinweise zum Problemfeld „Unfallverhütung“.

pluspunkt

Lehrerinformationen zur Sicherheitserziehung und Unfallverhütung. Die Zeitschrift müsste in den Schulen vorhanden sein.

Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen (BUK) München.

Informationsschriften zur Gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung

Der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) gibt Unfallverhütungsvorschriften und Informationsschriften zur Schüler-Unfallversicherung heraus. Eine Übersicht über verfügbare Schriften vermittelt das Schriftenverzeichnis (GUV-I 8540, bisher GUV 40.0 bzw. für Schulen: GUV-SI 8026, bisher GUV 40.0.1).

Broschüren

„Sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“ (GUV-I 8566, GUV 50.12)

„Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen an Bildschirmarbeitsplätzen“ (GUV-I 8761, bisher GUV 50.11.61)

„Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler“ (GUV-SI 8030, bisher GUV 57.1.3.2)

„Fragen und Antworten zur Schüler-Unfallversicherung“ von Karl Vollmar, Hans Imo (Universum Verlagsanstalt, Wiesbaden)

Unfallverhütungsvorschriften

Allgemeine Vorschriften (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1)
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7)

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

GUV-Regel „Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ (GUV-SR 2003, bisher GUV 19.16)

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2011)

Der Gesetzestext kann u.a. beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 500, 53105 Bonn, Best-Nr. A707, bezogen werden.

Das Gesetz ist auch in Gesetzessammlungen „Arbeitsrecht“ enthalten (siehe entsprechende Taschenbuchreihen).

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

(Bildschirmarbeitsplatzverordnung – BildschV)
Bundesgesetzblatt Jg. 1996 Teil I, Nr. 63, Bonn, 10.12.1996

Weitere Unterrichtsmedien zum Arbeitsschutz

www.unfallkassen.de

www.next.line.de

www.jugend-will-sicher-leben.de

Autoren dieser Broschüre:

Dr. Armin Lewald
Professor für Arbeitslehre an der
Universität Oldenburg

Uwe Seeger
Fachberater für Arbeit-Wirtschaft-Technik im
Schulaufsichtsamt Hildesheim

Überarbeitung:

Angelika Rohr, GUVV Westfalen-Lippe

BUK-Fachgruppe „Bildungswesen“
Sachgebiet „Sicherheitserziehung“

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.